

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wehr 563 2103
	Datum:	30.06.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1759/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>16.07.2003</b>	<b>Schulausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.07.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>28.07.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Lernmittelfreiheit</b> hier: Erlass einer Satzung zur Ausführung von § 5 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG NRW)		

### Grund der Vorlage

Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes.

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung zur Ausführung von § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

D r e v e r m a n n

### Begründung

Der Landtag NRW hat am 09.04.2003 das „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches Artikelgesetz, das eine Vielzahl von Rechtsvorschrift ändert und die

Kommunen von finanziellen Verpflichtungen entlasten soll.

Weiter will der Gesetzgeber u. a. die Grundlage für eine verbesserte Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln schaffen und hat deshalb auch die Vorschriften des Lernmittelfreiheitsgesetzes NRW (LFG NRW) geändert. Die seit 1989 unveränderten Durchschnittsbeträge für die Beschaffung von Lernmitteln sind um 33 % erhöht worden. Um hierdurch eine zusätzliche finanzielle Belastung der Kommunen zu vermeiden, wurden befristet für die Dauer von 5 Jahren folgende Änderungen des LFG NRW beschlossen:

- Anhebung des Eigenanteils der Eltern von 33 % auf 49 %;
- Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis über eigenes Einkommen verfügen, werden von der Lernmittelfreiheit ausgenommen;
- Durch kommunale Satzung können Schulträger vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall ganz oder teilweise entfallen kann, wenn die Beschaffung der Lernmittel für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu einer besonderen Härte führt.

Diese Änderungen treten am 01. August 2003 in Kraft und sind in der Planungen der Schulen und Schulträger für das nächste Schuljahr einzubeziehen.

Gemäß § 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 24.03.1982 waren die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler verpflichtet, einen nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen gestaffelten Eigenanteil für die Beschaffung von Lernmitteln zu leisten. Dies ist weiterhin der Fall. Für die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG entfiel der Eigenanteil generell.

In der Novellierung zu § 5 LFG ist nunmehr eindeutig festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die über ein eigenes Einkommen verfügen, von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind. Des Weiteren ist nunmehr auch für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG eine Antragstellung im Einzelfall zur Befreiung von Eigenanteil in Form einer Härtefallregelung vorgegeben. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

## **Kosten und Finanzierung**

Da im laufenden Haushaltsjahr noch keine Erfahrungswerte bezüglich der Auswirkungen der Härtefallregelung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs vorliegen, sind die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wuppertal noch nicht zu beziffern. Es ist aber davon auszugehen, dass die Neuregelung zu einer spürbaren Entlastung führt. Die Verwaltung hat deshalb im Entwurf der Haushaltsplaner 2004/2005 gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung um 10 % (dies entspricht einem Betrag von rd. 170.000,-- €) vorgesehen.

## **Anlagen**

Anlage 01 –

**Satzung zur Ausführung von § 5 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz**